

Gemeinderat

Protokollauszug

Sitzung vom	25. September 2023
Beschluss Nr.	335/2023
Registratur	73.03.05 Strassen Strassenklassifikation, Strassenregister, Strassenplan
Geschäft	2019-121 Überarbeitung Gemeindestrassenplan inkl. Fuss-, Rad- und Wanderwegplan Berneck (FRW) Mitwirkungsverfahren Gemeindestrassenplan
Geschäftsvorgang	-

Sachverhalt

- A. Der aktuell rechtskräftige Strassenplan sowie der Fuss-, Wander- und Radwegplan (FWR-Plan) der Gemeinde Berneck wurden am 25. Juni 2007 durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt.
- B. Das kantonale Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) verlangt in Art. 7 bis 10 von den Gemeinden die Erstellung eines Gemeindestrassenplanes (GSP). In Art. 6 und 7 der Strassenverordnung (sGS 7632.11; abgekürzt StrV) werden die Klassierungen im Gemeindestrassenplan präzisiert. Der Gemeindestrassenplan soll anhand eines Geobasisdatensatzes erstellt, nachgeführt und verwaltet werden.
- C. Das Datenmodell und die Weisung für die Daten des Gemeindestrassenplanes sind seit dem 19. Dezember 2018 auf der Website des Kantons aufgeschaltet. Die Aufarbeitung des Gemeindestrassenplans war nach dem neuen Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen (sGS 731.1; abgekürzt PBG) mit der anstehenden Gesamtüberarbeitung der Nutzungsplanung zu koordinieren.
- D. Der Gemeindestrassenplan und der Fuss-, Wander-, und Radwegplan wurden bisher als kantonale Mehranforderungen im Datenmodell der amtlichen Vermessung (AV) geführt. Der Gemeindestrassenplan und der Fuss-, Wander- und Radwegplan (FWR-Plan) beschreiben dabei die von den Gemeinden gewidmeten öffentlichen Strassenflächen. Der Teilplan «Fuss-, Wander- und Radwegnetz» bildet einen Bestandteil des Gemeindestrassenplans. Bis anhin gab es keine Regelung darüber, wie die Geometrie eines FWR-Abschnitts zu erfassen ist.
- E. Gemäss StrG widmet die Gemeinde die öffentlichen Verkehrsflächen in ihrer Zuständigkeit. Die gewidmeten Verkehrsflächen werden im Gemeindestrassenplan digital erfasst. Rechtlich gesehen muss in den digitalen Geodaten abgebildet sein, was gewidmet wurde. Die Praxis hat gezeigt, dass verschiedene Gründe zu Differenzen zwischen genehmigten Teilstrassenplänen und den digitalen Geodaten geführt haben.
 - Schlechte Plangrundlagen gegenüber den qualitativ besseren Daten der Amtlichen Vermessung (AV)
 - Bauliche Veränderungen seit der Widmung einer Strassenfläche (ohne Nachführung mittels Teilstrassenplan)
 - Digitalisierungsfehler bei der Übernahme der Geometrien in die AV
 - Nachführungspendenzen oder -fehler
 - Qualitätsverbesserung der Referenzdaten der AV: In den Jahren 2011 - 2014 erfolgte die erstmalige periodische Nachführung der AV-Daten. Dabei wurden auch im Topic Bodenbedeckung erfasste Strassenränder aufgrund neuer Luftbilder (2009/2010) neu ausgewertet.

- F. Die Geodaten des Gemeindestrassen- und FWR-Planes müssen generell überarbeitet werden, damit sie den heutigen Anforderungen genügen. Eine saubere Abgrenzung der klassierten Flächen gemäss den ursprünglich genehmigten Plänen oder aufgrund einer neuen Gesamtauflage führt ausserdem zu mehr Rechtssicherheit.
- G. Im Zonenplan werden Strassen als Hinweisflächen ausgeschieden. Der Abgleich der erfassten Hinweisflächen mit den Strassenflächen des Gemeindestrassenplans ist bisher nicht systematisch erfolgt. Im Kanton St. Gallen ist seit 2017 das PBG in Kraft. Die kommunale Nutzungsplanung muss demnach bis 2027 überarbeitet und an das PBG angepasst werden.

Der Gemeindestrassenplan bildet dafür eine wertvolle Grundlage. Die Auflage der Rahmennutzungsplanung ist daher zeitlich mit der Auflage des Gemeindestrassenplans zu koordinieren. Vor der Auflage des Zonenplans muss die Aufarbeitung des Gemeindestrassenplans abgeschlossen sein. Die als öffentliche Verkehrsflächen gewidmeten Gemeindestrassen (Strassen erster bis dritter Klasse) und die Verkehrsflächen der National- und der Kantonsstrassen werden im Zonenplan als Hinweisflächen geführt. Die öffentlichen Verkehrsflächen werden dabei in den Zonenplan übernommen und die Flächen der Nutzungsplanung werden daran angepasst.

- H. Der Gemeindestrassenplan sowie der FWR-Plan werden als kantonale Mehranforderung in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) aufgenommen.
- I. Grundsätzlich stehen zwei Varianten für die Überarbeitung des Gemeindestrassenplans zur Auswahl. Einerseits die Bereinigung der Differenzen mit einzelnen Teilstrassenplänen (Variante TSP), andererseits eine neue Gesamtauflage (Variante GSP) über die ganze Gemeinde. Die Gemeinde entscheidet sich (allenfalls erst nach der Erfassung aller Differenzen) für eine der beiden Varianten.

Das Tiefbauamt und das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) empfehlen den Gemeinden, die Gemeindestrassenplandaten in einer Gesamtüberarbeitung zu bereinigen und koordiniert mit der überarbeiteten Nutzungsplanung neu aufzulegen. Mit der Variante GSP werden bei sämtlichen Gemeindestrassenplandaten die Anforderungen an den ÖREB-Kataster vollumfänglich erfüllt.

- J. Da die Daten der Gemeindestrassenpläne zusammen mit den AV-Daten verwaltet werden, wurde die Wälli AG Ingenieure (Nachführungsstelle / amtlicher Geometer) mit der Überarbeitung der Gemeindestrassenplandaten in der Variante „Revision des Gemeindestrassenplans mittels Gesamtauflage“ beauftragt.
- K. Da in den digitalen Geodaten rechtlich gesehen abgebildet sein muss, was gewidmet ist, wurden die vorliegenden Geodaten des Gemeindestrassenplans mit der Liste der genehmigten Teilstrassenpläne der Gemeinde Berneck verglichen. Die Differenzen zwischen genehmigten Teilstrassenplänen und den digitalen Geodaten wurden in der Folge bereinigt.
- L. Die Vermessungssituation hat sich im Verlaufe der Jahre geändert beziehungsweise durch die Modernisierung der Vermessungstechniken und der digitalen Datenhaltung präzisiert. Diese nachgewiesenen Differenzen gegenüber der Situation im Teilstrassenplan wurden ebenfalls ermittelt und korrigiert. Mit dem Ziel, dem „Willen hinter dem einzelnen Teilstrassenplan“ möglichst zu entsprechen, wurden diese Differenzen einzeln beurteilt und die Abgrenzungen der Strassenflächen verschoben. Kleine Verschiebungen wurden direkt erledigt. Mittlere und grössere Verschiebungen wurden in Zusammenarbeit mit dem Leiter Bauen und Ortsentwicklung Achim Olschewski beurteilt und im Einzelfall entschieden, ob der Umriss einer Strassenfläche angepasst oder belassen wird.
- M. Neu wurde mit der Weisung und Erfassungsrichtlinien des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation vom 16. März 2022 geregelt, wo die Fuss-, Wander- und Radwege gegenüber der Gemeindestrassenfläche zu führen sind. Die Strassen- und Trottoirflächen sollen bewusst gemeinsam betrachtet werden und der geometrische Verlauf des jeweiligen Weges mittig geführt werden. Wo baulich getrennte Wege bestehen (Radweg), soll der Verlauf der FWR-Linie mittig auf diesem geführt werden. Die FWR-Abschnitte wurden alle mittig in die Strassenfläche verschoben. Doppelte Abschnitte

te wurden so vereinigt, dass z. B. zwei Fusswege zu einem Fussweg oder z. B. ein Fuss- und ein Radweg zu einem Fuss- und Radweg zusammengelegt wurden.

- N. Gemäss der Weisung und Erfassungsrichtlinien des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen vom 16. März 2022 zum Gemeindestrassenplan soll eine Bereinigung von Differenzen an der Gemeindegrenze stattfinden. Ziel ist, auch im Kanton ein konsistentes und zusammenhängendes Strassenplannetz beziehungsweise Fuss-, Rad- und Wanderwegnetz zu erreichen. Die Differenzen wurden mit Vertretern der Nachbargemeinden abgesprochen. Darunter werden auch Anpassungen oder Umklassierungen in der Gemeinde Berneck subsummiert.
- O. Zudem wurden in mehreren Sitzungen die Interessen, Änderungswünsche sowie Unstimmigkeiten mit dem Verein St. Galler Wanderwege besprochen. Er ist für das Wegenetz der kantonalen Wanderwege zuständig. Unter anderem soll der Wanderweg Eichholz-Klumpenstrasse, der südlich des Klumpentorkel vorbeiführt, seine «kantonale Bedeutung» verlieren. Als Ersatz soll der kantonale Wanderweg neu über die Pfauenhalde-Eichholzstrasse (Grüeziweg) führen.
- P. Auf Empfehlung des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation wurde eine kantonale Vorprüfung des totalrevidierten Gemeindestrassenplanes inkl. Fuss-, Rad- und Wanderwegplan Berneck durch das Bau- und Umweltsdepartement, Abteilung Tiefbau, durchgeführt.
- Q. Der überarbeitete Gemeindestrassenplan sowie der FWR-Plan wurden dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Federführend war das kantonale Tiefbauamt, das folgende Stellen zur Stellungnahme einlud:
- **Kantonsforstamt**
keine Einwände gegen die Gesamtrevision.
 - **Amt für Natur, Jagd und Fischerei**
keine Einwände sofern keine baulichen Massnahmen geplant sind und keine neuen Langsamverkehrsverbindungen ausgeschildert werden und es sich lediglich um geometrische Anpassungen oder um eine Anpassung der Strassen-Klassierung handelt. Sollten bauliche Massnahmen geplant sein oder neue Wegverbindungen als Langsamverkehrsrouten signalisiert werden, sind diese als eigenständiges Geschäft zu erfassen und zur Stellungnahme zu unterbreiten.
 - **Kantonspolizei (Abteilung für Verkehrstechnik)**
nimmt mit separater Vernehmlassung Fachbeurteilung 9. Mai 2023 Stellung zur Revision (in der Cloud aufgeschaltet). Grundsätzlich keine Einwände gegen die Revision des Gemeindestrassenplan.
 - **Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG, Ortsplanung)**
keine Einwände gegen die Gesamtrevision.
 - **Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG, Bauen ausserhalb Bauzone)**
weist ebenfalls darauf hin, dass sofern keine baulichen Massnahmen getroffen werden keine Einwände gegen den Gemeindestrassenplan bestehen.
 - **Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG, Vermessungsaufsicht)**
nimmt mit beiliegender Stellungnahme vom 9. Mai 2023 zum Vorhaben Stellung (in der Cloud aufgeschaltet).
 - **Amt für Umwelt (AFU)**
führt an, dass sofern es sich um Umklassierungen oder Klassierungen von bestehenden Strassen, Wegen und Plätzen oder um Anpassungen des Strassenplans an die tatsächlichen Verhältnisse - also reine Plananpassungen, ohne bauliche Veränderungen - handelt, haben wir keine Bemerkungen.
 - **Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie**
hält ebenfalls fest, dass keine Bemerkungen notwendig sind, sofern keine baulichen Massnahmen an Gewässer ergriffen werden.

→ **Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie**

weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St. Gallen im betroffenen Gebiet vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.

→ **Amt für Kultur, Denkmalpflege**

weist ebenfalls darauf hin, dass sofern keine baulichen Massnahmen geplant sind keine Einwände bestehen.

→ **Dienst für Grundstücksgeschäfte**

hat sich mit beiliegendem Schreiben vom 17. Mai 2023 zum Vorhaben vernehmen lassen (in der Cloud aufgeschaltet).

→ **Abteilung Mobilität und Planung des Tiefbauamtes**

nimmt einerseits mit beiliegendem Schreiben der St.Galler Wanderwege vom 4. Mai 2023 und dem Übersichtsplan betreffend Radwegplan Stellung zur Revision (in der Cloud aufgeschaltet).

→ **Tiefbauamt / Rechtsdienst**

Hält fest: Aus unserer Sicht bestehen, vorbehältlich des Ergebnisses eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens, keine Einwände gegen die vorgesehene Klassierung.

- R. Sämtliche Punkte oder Anmerkungen der kantonalen Vorprüfung sind in die aktuellen Unterlagen miteingeflossen.
- S. Die Gemeinde Berneck erstellt bis Ende 2023 das Gesellschaftsleitbild. Das Verfahren der eigentlichen Ortsplanungsrevision beginnt nach Abschluss des Gesellschaftsleitbilds im 2024. Vor der Auflage des Zonenplanes (Bestandteil der kommunalen Nutzungsplanung), die nicht vor 2025 erfolgt, sollte die Aufarbeitung des Gemeindestrassenplans abgeschlossen sein.

Die als öffentliche Verkehrsflächen gewidmeten Gemeindestrassen (Strassen erster bis dritter Klasse) und die Verkehrsflächen der National- und der Kantonsstrassen werden im Zonenplan als Hinweisflächen geführt. Die öffentlichen Verkehrsflächen werden dabei in den Zonenplan übernommen und die Flächen der Nutzungsplanung werden daran angepasst.

Erwägungen

1. Ein genauer Gemeindestrassen- sowie FWR-Plan bilden die Basis für die Überarbeitung des Zonenplans. Aus Sicht des Gemeinderates war es deshalb angezeigt, vor dem Mitwirkungsverfahren und der anschliessenden öffentliche Planaufgabe die Entwürfe des Gemeindestrassenplanes sowie des FWR-Planes durch den Kanton vorprüfen und die Ergebnisse einfließen zu lassen.
2. Nach Art. 34 Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1) werden beim Erlass von Nutzungsplänen nach- und nebengeordnete Planungsträger rechtzeitig angehört (Abs. 1) und der Gemeinderat sorgt für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung (Abs. 2). Gemäss Handbuch der Rechtsabteilung des Baudepartements zählen auch Sondernutzungspläne zu den mitwirkungspflichtigen Erlassen. Mitwirkung setzt Information über die Ziele und Inhalte der Planung voraus. Die Form der Information wird nicht vorgeschrieben, sie ist der zuständigen Planungsbehörde – vorliegend dem Gemeinderat – überlassen.
3. Bevor der Gemeinderat über den Erlass des Gemeindestrassen- und FWR-Plan befindet, ist dieser zusammen mit weiteren Unterlagen öffentlich aufzulegen, damit die Bevölkerung im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zum Gemeindestrassenplan sowie FWR-Planes Stellung nehmen kann (Art. 4 RPG bzw. 34 PBG). Über die Dauer des Mitwirkungsverfahrens entscheidet die Planungsbehörde. Der Gemeinderat erachtet 4 Wochen (30. Oktober 2023 bis 27. November 2023) als angemessene

Dauer für das Mitwirkungsverfahren zur Überarbeitung Gemeindestrassenplan inkl. Fuss-, Rad- und Wanderwegplan Berneck (FRW).

Beschluss

1. Der Gemeindestrassenplan inkl. Fuss-, Rad- und Wanderwegplan Berneck (FRW) wird dem Mitwirkungsverfahren unterstellt. Er wird mit weiteren Unterlagen vom 30. Oktober 2023 bis 27. November 2023 auf der Publikationsplattform, der Website der Gemeinde Berneck und im Mitteilungsblatt „Berneck inside“ publiziert und im Rathaus öffentlich aufgelegt.
2. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, das Mitwirkungsverfahren durchzuführen.

Protokollauszug an:

- Wälli AG Ingenieure, Vittorio Martinelli, Brühlstrasse 2a, 9320 Arbon
- Stauffer & Studach Raumentwicklung AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
- Bauen und Ortsentwicklung
- Finanzen
- Akten

GEMEINDERAT BERNECK



Shaleen Mastroberardino
Gemeindepräsidentin



Dominic Gubelmann
Gemeinderatsschreiber

Versandt am: 29. September 2023